## Interpellation Nr. 3 (Februar 2021)

21.5030.01

betreffend Widerruf, Nichtverlängerung und Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen in Folge der COVID-19-Pandemie

Mit dem 2019 revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) können Niederlassungs- wie auch Aufenthaltsbewilligung in Folge von Sozialhilfebezug entzogen werden resp. kann eine Rückstufung erfolgen. In Folge der Coronaviruspandemie steigt einerseits das Risiko eines Sozialhilfebezugs und anderseits ist es aufgrund des Umfelds zunehmend schwierig, bei bestehendem Sozialhilfebezug von diesem unabhängig zu werden. Dabei ist es im Einzelfall oft nicht möglich, den Sozialhilfebezug direkt auf die Pandemie zurückzuführen, auch wenn diese ursächlich dafür verantwortlich ist. Ebenso wird es nur in wenige Fällen möglich sein, einen längeren Verbleib in der Sozialhilfe auf die Pandemie zurückzuführen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat ihre diesbezüglichen Bedenken dem Bundesrat am 22. April 2020 mitgeteilt und meint, dass aufgrund "einer pandemiebedingten Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit keine Nachteile entstehen" sollen. Der Vollzug der diesbezüglichen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetz liegt jedoch in der Zuständigkeit der Kantone, so dass diese eine Praxis zur Berücksichtigung der unverschuldeten Not finden müssen.

Es ist betroffenen Personen nicht möglich abzuschätzen, ob und wann bei einem Sozialhilfebezug ein Widerruf oder eine Rückstufung erfolgt. Es gibt kaum Möglichkeiten sich mit einer gewissen Rechtssicherheit diesbezüglich zu informieren - also ob man auch tatsächlich von einer Rückstufung oder einem Widerruf betroffen wäre. Dies führt dazu, dass Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten und dies sogar dann, wenn ein Bezug keinerlei ausländerrechtlichen Folgen hätte. Damit droht die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe gerade bei Ausländerinnen und Ausländer anzusteigen und Betroffene werden in prekäre Lebenslagen gedrängt.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden ökonomischen Verwerfungen keine ausländerrechtlichen Folgen für armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer haben?
- 2. Wie können armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer mit grosser Rechtssicherheit für sich feststellen, ob und wann sie bei einem Sozialhilfebezug überhaupt von einem Widerruf, Nichtverlängerung oder Rückstufung betroffen wären?
- 3. Die Vorwerfbarkeit des Sozialhilfebezugs ist ein zentrales Kriterium beim Entscheid über eine Rückstufung oder den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. Welche Verhaltensweisen von Sozialhilfebeziehende führen ganz allgemein zu einer solchen Vorwerfbarkeit? Wie kann eine solche überhaupt unter den ökonomischen Bedingungen der Pandemie festgestellt werden?
- 4. Welche konkreten Weisungen, Richtlinien oder anderweitigen Bestimmungen im Umgang mit Sozialhilfebezug und den ausländerrechtlichen Folgen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehen und wie lange werden diese gelten?
- 5. Hat der Kanton Basel-Stadt zu den allfälligen Weisungen des SEM eigene Weisungen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen? Wenn ja, wie lange werden diese gelten?

Nicole Amacher